

Verordnung

des Regierungspräsidiums Freiburg
über das Naturschutzgebiet „Trockenaue Neuenburg am Rhein“

vom
9. August 2023

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Erklärung zum Schutzgebiet
§ 2	Schutzgegenstand
§ 3	Schutzzweck
§ 4	Allgemeine Verbote
§ 5	Verbot von baulichen Maßnahmen
§ 6	Regeln für die Landwirtschaft
§ 7	Regeln für die Forstwirtschaft
§ 8	Regeln für die Ausübung der Jagd
§ 9	Bestandsschutz
§ 10	Schutz - und Pflegemaßnahmen
§ 11	Befreiungen, Ausnahmen und Berücksichtigung des Natura 2000-Status
§ 12	Ordnungswidrigkeiten
§ 13	Öffentliche Auslegung, Einsichtnahme
§ 14	Inkrafttreten

(4) Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung „Trockenaue Neuenburg am Rhein“.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 369 ha.

(2) Das Naturschutzgebiet besteht aus drei Teilflächen:

- Teilfläche „Kanaltrasse und Umgebung“: Es umfasst östlich der Bundesautobahn 5 auf den Gemarkungen Grißheim, Neuenburg und Zienken Flächenanteile der Gewanne „Gemeinewald Distr. Meerenkopf“, „Storrenkopf“, „Meerenkopf“, „Unterer Wald“, „Rheinwald“ und „Sandgrün und obere Riese“. Die östliche Grenze des Schutzgebiets stellt die in der Topographischen Karte 1: 25.000 dargestellte und im Gelände ersichtliche ca. 1-2 m hohe Geländekante dar;
- Teilfläche „Käfigecken“: Es umfasst westlich der Bundesautobahn 5 auf den Gemarkungen Grißheim und Neuenburg Flächenanteile der Gewanne „Meerenkopf“, „Domänenwald“, „Unterer Wald“ und „Staatswald“;
- Teilfläche „Alter Grund“: Es umfasst westlich der Bundesautobahn 5 auf der Gemarkung Steinenstadt Flächenanteile der Gewanne „Kohler“ und „Rheinvorland“.

(3) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in einer Karte vom 22. Mai 2023 mit Luftbildhinterlegung im Maßstab 1:5.000 und einem Detailausschnitt im Maßstab 1:500 mit roter Linie dargestellt sowie in einer eingeschalteten Übersichtskarte im Maßstab 1:40.000 mit flächiger roter Darstellung eingetragen.

Die Karte ist Bestandteil der Verordnung.

§ 3

Schutzzweck

(1) Wesentlicher Schutzzweck des Naturschutzgebiets ist die Erhaltung, Sicherung, Entwicklung und Wiederherstellung des Gebiets als

- größter zusammenhängender Trockenbiotopkomplex in der durch den Rheinausbau trocken gefallenem südlichen Oberrheinebene als Lebensraum einer außergewöhnlich großen Anzahl seltener und gefährdeter, zum Teil vom Aussterben bedrohter Tier- und Pflanzenarten;

4. Hunde unangeleint laufen zu lassen oder ihnen an der Leine das Verlassen der Wege zu ermöglichen;
5. die befestigten und ausgewiesenen Wege zu verlassen; (Trampel-)Pfade gelten nicht als befestigte Wege;
6. das Gebiet mit motorisierten Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Krankenfahrstühle und Pedelecs ohne Zulassungspflicht, zu befahren oder diese außerhalb amtlich gekennzeichnete Flächen abzustellen;
7. das Gebiet außerhalb befestigter Wege von mindestens 2 Metern Breite mit Fahrzeugen jeglicher Art (auch Fahrräder) zu befahren;
8. außerhalb amtlich gekennzeichnete Feuerstellen Feuer zu machen oder zu unterhalten;
9. Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen.

(3) Bei der **Nutzung der Grundstücke** ist es insbesondere verboten,

1. Art und Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung entgegen dem Schutzzweck zu ändern;
2. die Bodengestalt zu verändern, insbesondere durch Grabungen, Aufschüttungen sowie durch Einbringen, Entfernen oder Freilegen von Bodenbestandteilen;
3. fließende oder stehende Gewässer anzulegen sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt verändern;
4. neu aufzuforsten oder Christbaum- und Schmuckreisigkulturen oder Vorratspflanzungen von Sträuchern und Bäumen anzulegen;
5. Pflanzenschutzmittel, Düngemittel oder andere Chemikalien zu verwenden;
6. Feldraine, ungenutztes Gelände, Hecken, Gebüsche, Bäume zu beeinträchtigen.

(4) Insbesondere bei **Erholung, Freizeit und Sport** ist es verboten,

1. außerhalb der asphaltierten, betonierte, befestigten oder besonders ausgewiesenen Wege und Flächen zu reiten;
2. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen und sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen oder zu benutzen;
3. unbemannte Fluggeräte aller Art wie bspw. Drohnen zu starten, zu landen sowie das Gebiet mit diesen in einer Höhe unter 100 m zu überfliegen. Im Übrigen erfolgt der Betrieb (Starten, Landen, Überfliegen) von Flugmodellen und unbemannten Luftfahrtsystemen im Schutzgebiet nach den Regelungen der Luftverkehrs-Ordnung;

3. keine Bienenstöcke bewirtschaftet und aufgestellt werden.

§ 7

Regeln für die Forstwirtschaft

(1) Für die **forstwirtschaftliche Bodennutzung** gelten die Verbote des § 4 Abs. 2 und 3 nicht, wenn sie in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang ordnungsgemäß erfolgt und die Ziele des Bundesnaturschutzgesetzes sowie den Schutzzweck dieser Verordnung berücksichtigt. Darüber hinaus sind die landesrechtlichen Regelungen zum Verbot von Pestiziden nach § 34 NatSchG BW zu beachten.

Voraussetzung ist weiter, dass

1. das natürlich vorkommende Baumartenspektrum durch gezielte Verjüngungs- und Pflegemaßnahmen erhalten, gefördert und langfristig gesichert wird;
2. nur naturnahe Mischbestände aus standortgerechten, heimischen Laubbaumarten neu begründet werden, wobei Eichen besonders zu fördern sind;
3. keine Nadelgehölze und keine fremdländischen Gehölze (u.a. Robinie) neu eingebracht und gefördert werden;
4. bei der Bewirtschaftung der Waldflächen entlang der Übergänge zu trockenwarmen Säumen und Magerrasen lichte Bestandsstrukturen erhalten und gefördert werden. Diese Flächen, welche als Trocken- und Magerrasen anzusprechen sind, dürfen nicht aufgeforstet oder der natürlichen Gehölzsukzession / Verbuschung überlassen werden;
5. Alt- und Tothölzer, Höhlen- und Horstbäume bis zu ihrem natürlichen Verfall erhalten und ihre Anteile erhöht werden, es sei denn, dass dies aus Gründen der Verkehrs- und Arbeitssicherheit nicht möglich ist oder die Gefahr von Insektenkalamitäten besteht;
6. Kahlhiebe eine Fläche von 1 ha nicht überschreiten; hiervon ausgenommen sind das Abdecken bereits natürlich verjüngter Bestände sowie Flächen, auf denen nachfolgend standortgerechte, heimische Waldbestände mit Eichen begründet werden;
7. auf Flächen mit FFH-Lebensraumtypen, Biotopen und artenreichen Waldsäumen keine forstwirtschaftlichen Produkte und Geräte gelagert bzw. abgestellt werden;
8. Holzpolter während der Aufzuchtzeit der Wildkatze (Mai bis August) nur im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde bewegt und abtransportiert werden;

unbehandelten Hölzern oder als mobile Ansitzleiter aus Metall im Anschluss an vorhandene, hochwüchsige Gehölze errichtet werden.

§ 9

Bestandsschutz

Unberührt bleibt die sonstige bisher rechtmäßiger Weise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Straßen, Wege und Plätze sowie der rechtmäßiger Weise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung. Insbesondere gilt dies für den bestehenden „Fit-Parcours“ und für die Nutzung und den Betrieb des Hundesportplatzes Grißheim im Rahmen der bestehenden Verträge und Erlaubnisse. Die Ver- und Entsorgungsleitungen, die durch das Gebiet führen, können in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde unterhalten, instandgesetzt und erneuert werden.

§ 10

Schutz- und Pflegemaßnahmen

(1) Schutz- und Pflegemaßnahmen werden unter besonderer Berücksichtigung der sich aus den Anforderungen der FFH- und Vogelschutzrichtlinie ergebenden Erhaltungs- und Entwicklungszielen in den Managementplänen für die FFH- und Vogelschutzgebiete festgelegt. Hierzu zählt auch die Wanderschafthaltung, insbesondere zur Beweidung von Magerrasen und FFH-Grünland sowie deren Triebwege, die beibehalten und ausgeweitet werden soll. Soweit Waldflächen beweidet werden sollen, ist die Erlaubnis des Waldbesitzers und das Einvernehmen der Forstbehörde erforderlich.

(2) Darüber hinaus können in einem Pflege- und Entwicklungsplan oder durch Einzelanordnung weitere Schutz- und Pflegemaßnahmen vorgesehen oder durch die höhere Naturschutzbehörde festgelegt werden, soweit sie nicht für Waldflächen im Forsteinrichtungswerk beziehungsweise entsprechenden Planungen im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde integriert sind. § 4 dieser Verordnung ist insoweit nicht anzuwenden.

(2) Die Verordnung mit Karte ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 1 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 14

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten folgende Verordnungen der höheren Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Freiburg außer Kraft:

1. Verordnung über das Naturschutzgebiet „Sandkopf“ vom 10.05.1983
2. Verordnung über das Naturschutzgebiet „Rheinwald Neuenburg“ vom 08.04.1968

(3) Unberührt bleibt die Sammelverordnung der Körperschaftsforstdirektion Freiburg und der Forstdirektion Freiburg über die Schonwälder „St. Wilhelmer Eislöcher“, „Feldbergwald“, „Zastler Loch“, „Wittmoos“, „Rheinwald Neuenburg-Käfigecken“ und „Schauinsland“ vom 23.08.2004.

Freiburg i. Br., den 9. August 2023



Bärbel Schäfer

Verkündungshinweis:

Nach § 25 Absatz 1 Satz 1 NatSchG wird eine Verletzung der in § 24 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung gegenüber dem Regierungspräsidium Freiburg, Bissierstraße 7, 79114 Freiburg schriftlich geltend gemacht worden ist. Hierbei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Regierungspräsidium Freiburg